

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 88 Nr. 4, 114

Eine Verfolgte, die im Jahre 1924 wegen ihrer Ver-
ehelichung ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben hat und
in der Folgezeit als Hausfrau tätig gewesen ist, nach
1933 aber wieder ein Arbeitsverhältnis eingehen wollte
und diese Absicht aus Verfolgungsgründen nicht verwirk-
lichen konnte, hat keinen Anspruch auf Entschädigung we-
gen Schadens im beruflichen Fortkommen gemäß § 88
Nr. 4 BEG. Auch ein Anspruch nach § 114 BEG scheidet aus.

BGH, Urt. v. 15. Januar 1964 - IV ZR 155/63

OLG München
LG München

IV ZR 155/63

Verkündet
am 15. Januar 1964
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Margarethe Henriette Angela B [REDACTED] geb.
M [REDACTED], [REDACTED] T [REDACTED] Street, S [REDACTED] [REDACTED], N.Y., USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

die Freie und Hansestadt H a m b u r g.,
vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Januar 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Jo-
hannsen, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Endurteil des
9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 7. März 1962 wird zurückgewiesen.

- 1a -

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der
Revision trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1899 geborene jüdische Klägerin war nach Ablegung des chemischen Verbandsexamens als Chemikerin in einem Laboratorium tätig. Diese Stellung gab sie auf, als sie im Jahre 1924 den praktischen Arzt Dr. B[REDACTED] in W[REDACTED] heiratete. Dieser verlor im Jahre 1933 als Jude seine Praxis und übersiedelte mit seiner Familie, nämlich der Klägerin und zwei Kindern, nach Hamburg. Im Jahre 1939 wanderte die Familie aus.

Die Klägerin hat Ansprüche auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen angemeldet und zur Begründung vorgetragen, sie habe in den Jahren 1934 bis 1937 versucht, in ihrem alten Beruf wieder Arbeit zu finden, dies sei ihr jedoch als Jüdin nicht gelungen.

Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche abgelehnt.

Die Klägerin hat Klage erhoben und die Feststellung beantragt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr für die Zeit vom 1. Juli 1934 bis 31. Dezember 1951 Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen unter Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes zu gewähren.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag der Beklagten, die Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin in Erweiterung ihres Antrages auch die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung eines Zuschlags von 20 % begehrt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat den Klageanspruch mit folgenden Erwägungen verneint: Als Anspruchsgrundlage komme nur die Bestimmung des § 88 Nr. 4 BEG in Betracht. Die Vorschrift erweitere den Grundtatbestand des § 87 BEG und beruhe auf der Erwägung, daß auch derjenige, der - mehr oder weniger zufällig - im Zeitpunkt des Einsetzens der Verfolgung gerade nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden sei, nun aber aus Verfolgungsgründen ein Arbeitsverhältnis nicht habe eingehen können, entschädigt werden müsse. Die Vorschrift besage aber nicht, daß jeder Verfolgte, der aus Verfolgungsgründen keinen Arbeitsplatz erhalten habe,

zu entschädigen sei. Wer irgendwann einmal gearbeitet habe, dann überhaupt nicht mehr habe arbeiten wollen und erst Jahre später, nach Beginn der Verfolgung, eine Arbeit anzunehmen beabsichtigt habe, sei zu dieser Zeit nicht "arbeitslos" gewesen, sondern vollständig außerhalb des Arbeits- und Erwerbslebens gestanden. Dies ergebe sich auch aus der gesetzlichen Definition des § 75 Abs. 1 AVAVG. Die Klägerin, die seit 1924 Hausfrau gewesen sei, sei in diesem Sinne nicht arbeitslos gewesen.

2. Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind nicht begründet.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Vorschrift des § 88 Nr. 4 BEG durch die Beschränkung auf den technischen Begriff der Arbeitslosigkeit zu eng ausgelegt und sei deshalb dem Grundgedanken des § 65 BEG nicht gerecht geworden. Diese Rüge greift nicht durch.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen besteht nur, wenn einer der im 7. Titel des BEG (Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen) genannten Schadenstatbestände vorliegt. Dies hat der erkennende Senat im Urteil vom 29. April 1959 - IV ZR 318/58 -, LM Nr. 10 zu § 51 BEG 1956 = RzW 1959, 397 Nr. 41 dargelegt. Er hat in dieser Entscheidung ausgeführt, daß eine erweiterte Anwendung des Gesetzes auf besonders gelagerte Ausnahmefälle, wie z.B. auf den dem Senatsurteil vom 22. Februar 1957 - IV ZR 299/55 -, LM Nr. 2 zu § 66 BEG 1956 = RzW 1957, 159 Nr. 36 zugrunde liegenden Fall, beschränkt bleibt.

Die hier in Betracht kommende Bestimmung des § 88 Nr. 4 BEG kann nach der Rechtsprechung des Senats nur dann angewendet werden, wenn ein Arbeitsloser aus Verfolgungsgründen nicht wieder in den Arbeitsprozeß eingegliedert worden ist (vgl. Urteil vom 23. Januar 1957 - IV ZR 281/56 -, LM Nr. 1 zu § 88 BEG 1956 - RZW 1957, 86 Nr. 31). Dies ergibt sich, wie im vorerwähnten Urteil dargelegt ist, aus der Entstehungsgeschichte der §§ 87 und 88 BEG. Das BErgG erfaßte mit den die Entschädigung für Berufsschaden regelnden Bestimmungen der §§ 34 ff nicht die zahlreichen Fälle, in denen z.B. jemand durch die Wirtschaftskrise in den Jahren 1929 bis 1933 seinen Arbeitsplatz verloren, aber trotz der nach 1933 eintretenden Besserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt aus den Gründen des § 1 BErgG einen Arbeitsplatz nicht wieder erlangt hatte. Diese Gesetzeslücke hat der erkennende Senat im Urteil vom 16. Dezember 1954 - IV ZR 117/54 -, LM Nr. 1 zu § 34 BErgG = RZW 1955, 91 Nr. 41 durch entsprechende Anwendung des § 34 in einem Falle ausgefüllt, in dem eine vor 1933 arbeitslose Krankenschwester wegen ihrer jüdischen Abstammung nach der Machtübernahme nicht wieder beschäftigt worden ist. In dieser Entscheidung ist ausgesprochen, daß eine Entschädigung auch der Arbeitnehmer verlangen kann, der am 30. Januar 1933 arbeitslos war und nach diesem Zeitpunkt keine oder nur eine geringer entlohnte Beschäftigung gefunden hat, der aber ohne nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen eine Beschäftigung bzw. eine nicht geringer entlohnte Beschäftigung gefunden hätte. Dieser Rechtsprechung ist in der Vorschrift des § 38 Abs. 2 b 3.DV-BErgG Rechnung getragen worden, die später durch die Bestimmung des § 88 Nr. 4 BEG ersetzt worden ist. Aus dieser Entstehungsgeschichte hat der

Senat gefolgert, daß § 88 Nr. 4 BEG nur anwendbar ist, wenn die Arbeitslosigkeit nicht auf Verfolgungsgründen beruht (ebenso van Dam/Loos, BEG, § 88 Anm. 6). Ob an dieser Auffassung, die in den Senatsurteilen vom 28. Mai 1958 - LM Nr. 4 zu § 88 BEG 1956 = RzW 1958, 320 Nr. 58 und vom 7. Januar 1959 - IV ZR 188/58 -, LM Nr. 6 zu § 88 BEG 1956 = RzW 1959, 179 Nr. 32 nicht zum Ausdruck kommt, festzuhalten ist, mag hier offen bleiben. Die Bestimmung des § 88 Nr. 4 BEG dient an sich dem Zweck, denjenigen Verfolgten, dessen unselbständige Erwerbstätigkeit durch die allgemeine bis 1933 bestehende Wirtschaftskrise vorübergehend unterbrochen war, dafür zu entschädigen, daß er nach 1933 aus Verfolgungsgründen nicht wieder, wie andere nichtverfolgte Arbeitslose, in den Wirtschaftsprozess eingegliedert wurde. Selbst wenn aber ihre Anwendbarkeit in den Fällen einer erst nach 1933 eingetretenen, nicht durch die Wirtschaftskrise bedingten Arbeitslosigkeit bejaht wird, so setzt sie doch voraus, daß der Verfolgte zunächst unselbständig tätig war und diese Tätigkeit, sei es vorübergehend infolge der Wirtschaftskrise, sei es durch nach 1933 eingetretene Umstände, verloren hat. Diese Voraussetzung ist aber im Falle der Klägerin nicht gegeben.

Die Klägerin ist bereits lange Jahre vor der Machtübernahme und vor Beginn der großen Arbeitslosigkeit freiwillig aus persönlichen Gründen aus dem Arbeitsleben ausgeschieden, um zu heiraten und sich ihrer Tätigkeit als Hausfrau zu widmen. Ihr Ausscheiden aus dem Erwerbsleben war also weder durch die Wirtschaftskrise noch etwa durch die Verfolgung bedingt. Unter diesen Umständen kann die Klägerin nicht einem Arbeitslosen im Sinne des § 88 Nr. 4

BEG gleichgestellt werden. Ein Anspruch nach dieser Bestimmung besteht dann nicht, wenn eine Verfolgte ihre frühere Erwerbstätigkeit lange Jahre vor Beginn der Verfolgung und vor Eintritt der Wirtschaftskrise aufgegeben hat und seit dieser Zeit nicht mehr beruflich, sondern als Hausfrau tätig gewesen ist, nach 1933 aber ein Arbeitsverhältnis eingehen wollte und aus Verfolgungsgründen hieran gehindert wurde.

Da die Klägerin endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden war, ist ihr Bestreben, wieder in dem früher ausgeübten, aber bereits seit einem Jahrzehnt aufgegebenen Beruf unterzukommen, als Versuch, sich erneut einem Beruf zuzuwenden, zu werten. Für eine verfolgungsbedingte Verhinderung dieser Absicht ist aber eine Entschädigung nur unter den Voraussetzungen des § 114 BEG vorgesehen. Diese Voraussetzungen liegen hier ersichtlich nicht vor. Denn ein Anspruch nach § 114 BEG ist nur gegeben, wenn zwischen dem Abschluß der Berufsausbildung und der verfolgungsbedingten Nichtaufnahme der beruflichen Tätigkeit ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht (Urteile des erkennenden Senats vom 26. April 1961 - IV ZR 296/60 -, LM Nr. 7/8 zu § 114 BEG 1956 = RzW 1961, 418 Nr. 50 und vom 28. Juni 1961 - IV ZR 64/61 -, RzW 1961, 507 Nr. 25). Ob von einem solchen zeitlichen Zusammenhang in denjenigen Fällen abgesehen werden kann, in denen die Berufsausbildung bereits mehrere Jahre vor Beginn der Verfolgung abgeschlossen war, der Verfolgte aber zunächst wegen der Arbeitslosigkeit und anschließend aus Verfolgungsgründen keinen Beruf ergreifen konnte, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn auch diese Vor-

aussetzung erfüllt die Klägerin ersichtlich nicht.

Die Revision kann sich für ihre Auffassung auch nicht auf das Urteil des erkennenden Senats vom 13. Juni 1962 - IV ZR 5/62 -, RzW 1962, 467 Nr. 31, berufen. Der Senat hat zwar in dieser Entscheidung ausgesprochen, daß auch derjenige, der nur aus Verfolgungsgründen eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, Entschädigung für eine Verdrängung aus dieser Tätigkeit beanspruchen kann. Dieser Entscheidung liegt die Erwägung zugrunde, daß ein Verfolgter, der aus Verfolgungsgründen eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen und gleichfalls aus Verfolgungsgründen aus dieser Tätigkeit verdrängt worden ist, in der Nutzung der Arbeitskraft im Sinne des § 65 BEG geschädigt worden ist. Hier kann jedoch, entgegen der Meinung der Revision, nicht gesagt werden, daß die Klägerin, die in der vor Beginn der Verfolgung liegenden Zeit wie auch in der späteren Zeit als Hausfrau tätig war, ihre Arbeitskraft vor der Verfolgung im Sinne des § 65 BEG genutzt hat und durch die Verfolgung in dieser Nutzung beeinträchtigt worden ist.

3. Nach allem ist die Revision unbegründet. Sie muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Johannsen

Wilden

Dr. Graf

IV ZR 155/63

Berichtigung

Der Leitsatz zu dem bereits übermittelten Urteil
des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom
15. Januar 1964 - IV ZR 155/63 -

wird dahin berichtigt, daß es in der letzten Zeile

anstelle von

OLG München

LG München

richtig heißen muß:

OLG Hamburg

LG Hamburg